

ten / daß sie mit allem Fleiß die Acten dermassen verlesen und erwägen / daß durch ihre Urtheil niemand an seinem Rechten verfürzt noch beschwert werde / und was also hieroben durch Uns statuire und verordnet / soll nicht allein in Appellations Sachen von End und Definitif, sondern auch Interlocutorien und Benurtheilen / von welchen vermög der Rechten und Unserer Ordnung zu appelliren zugelassen / zu verstehen seyn / solches alles ist vorgesezter Massen Unsere ernste Meynung und Befelch / darnach sich ein jeder zu richten und zu halten. Urkunde Unsers hierunter gedruckten Secret Siegels / Geben auff Unserm Schloß zu Hambach am 17. Martii Anno &c. 78.



Der Berichtschreiber Ordnung.

Nachdem ein zeitther gespüht / wie sich auch etliche Partheyen des beklagt / daß allerhand Mängel / sonderlich in Aufschreibung des Vortrags in den gerichtlichen Processen, und sonst andere Unordnung an vielen Richtern sich begeben / dardurch dann die Partheyen und Sachen an außträglichen billichem Rechten merklich gehindert / und andere Ungeschicklichkeit gefolgt / so ist zu besserer Unterrichtung / wie es nun fürter durch die Berichtschreiber des Process und anders halber an den Richtern gehalten werden soll / nachfolgende Ordnung gestellt.

Und anfänglich / daß die Berichtschreiber in jedem Gericht zwey verschiedene Bücher machen / und in ein jedes schreiben / auch sich sonst halten sollen / wie hernach ferner erklärt folgt.

So viel das erste Buch belangt / soll darin geschrieben werden / in welchem Jahr / und auff was Zeit und Tag Gericht gehalten / welche Zeit nach Aufweisung der Tag des erscheinenden Monaths / als auff Dienstag den 3. oder 4. des Monaths Aprilis / und nicht nach Ernennung der heiligen Tag (so die etwan ungleich fallen) aufgeschrieben werden soll.

Wer das Gericht besessen / der Vogt / Richter oder Schultheiß selbst / oder wer von seinem wegen / und wie viel Scheffen darbey gewesen.

Darnach sollen die Gerichtschreiber sich des ordentlichen Proceß wissen zu erinnern / und demselbigen / so viel sie betrifft / sich gemees halten / auch mit daran seyn / daß von andern dem gleichfals nicht zuwider gehandelt / und sonst alle Nullitet und gefährliche Verlängerung vermitten werde.

Und nachdem etliche auß Mißverstand / ehe sie ihre Gegentheil ans Recht geladen / ihre Forderung im Winkel und nicht öffentlich am Gericht den Scheffen vortragen / oder sonst den Gerichtschreiber auffzeichnen lassen / So ist allererst dem Kläger nöthig / seinen Gegentheil wie gewöhnlich citiren zu lassen / welches dann gemeinlich durch den Gerichtsbotten zu geschehen pfeget

Darnach soll der Kläger selbst / oder aber durch seinen Vollmächtigen / seine Ansprach vor dem Gericht auffstun / und da die schriftlich übergeben / soll der Gerichtschreiber solches in dem Gerichtsbuch vermelden / und den Tag wannhe sie einbracht / dabey / wie gleichfals auff das Original Libell-Schreiben / auch alle andere schriftliche einkommene producta mit dem dato verzeichnen / und anstund sitzendes Gerichts öffentlich verlesen. Im Fall aber die Klage unter die verordnete Tax sich erträge und mündlich geschehen würde / soll er fleissig acht haben / nicht allein was es für ein Klag sey / als ob sie herkomme von Erbschafft / Pachtung / Bürgschafft / außstehender Schuld / oder anders / sondern auch auß was Ursachen der Kläger solches fordere / und letztlich was sein Begehren von dem Richter sey / in anmerckung daß die Sentenz oder Urtheil auff die Bitt oder Beschluß des Libells gerichte werden muß.

Wann solche des Klägers mündliche Ansprach in das Gerichtsbuch auffgezeichnet / soll der Gerichtschreiber dieselbige dem Richter und Scheffen erslich in sitzendem Gericht vorlesen / und erfragen / ob es also recht auffgezeichnet / auch folgents dem Kläger / oder seinem Vollmächtigen gleichfals vorlesen / und fragen / ob nicht das seine Meynung sey / also daß das Gericht und er es besaßen oder beneinen / welches besaßen oder beneinen nicht auff der Vorsprecher vortragen / sondern sein des Gerichtschreibers auffzeichnungs und vorlesen / durch die Partheyen oder ihren Vollmächtigen Anwalt geschehen soll / Neben dem gerührten Kläger oder seinem Vollmächtigen weiters zufragen / ob er gedencke dabey zubleiben / und so fern der Gegentheil keine erhebliche Außzüge zu Verhinderung des Kriegs Rechts vorbringen könnte oder würde / den Gerichtlichen Krieg zu befestigen / sagt er ja / soll das auch in das Gerichtsbuch geschrieben werden.

Zmfall

Im Fall das übergebene Libell oder mündlich Vortragen in Geschicht und Petition vermassen unerschließlich vorbracht / daß man darauff nichts beständiglich handeln oder ordnen möge / soll der Richter Macht haben solch schriftlich oder mündlich Vortragen zu verwerffen.

Dergleichen soll der Gerichtschreiber des Beklagten Antwort (so durch das Wort glaub wahr / oder nicht wahr / richtig ohne anhang beschehen soll) oder aber seine Aufzüge / dilatorias exceptiones, oder peremptorias in vim dilatoriarum, ob er die hätte / und mündlich oder schriftlich vortragen würde / mit seiner angeheffter Bitt fleissig aufzeichnen / und ihme darnach vorlesen / wann aber keine dilatorie exceptiones, vorgewendt / oder aber dieselbige durch Urtheil abgeschnitten und geurtheilt seynd / soll der Antworter ohne fernern Verzug die Litis Contestation oder Befestigung des Kriegs Rechts (so der Richter von ihme fordern soll) thun / auch seine Defension, oder ander Behelff / wann er sie hätte / zugleich einbringen / von welchem allem in dem Gerichtsbuch Meldung geschehen / und dieselbige Producten mit dem dato verzeichnet werden sollen / wie hieroben von dem Libel gemeldet.

Folgt hernach der End für Geseerde / welcher / so er von keinem Theil der Partheyen begehrt / auch keines Anzeichnens bedarff / so fern aber beyde / oder einer von dem andern den erfordern thäte / soll er / wie die Ordnung solches mitbringt / so bald er gethan / in den gerichtlichen Proceß verzeichnet werden.

Was nun folgens den Beweis belangt / so beyde Partheyen zu thun und vorbringen werden / soll man es damit halten / wie hernach folgt.

Nemblich so brieff und Siegel / und sonst brieffliche Urkunde und Schein vorbracht / sollen die in Originali Nebeneopenen derselbigen exhibirt, durch die Richter / Scheffen und Gerichtschreiber collationirt, dem Gegentheil vorgebracht und gefragt / werden ob er sie an Siegel / Schriften oder sonst auß erheblichen Ursachen verdächtig oder argwohlig halte. Ingleichen mit den Instrumenten zu handeln / und den Beklagten zu fragen / ob er die Hand oder Notarium kenne und agnoscire.

Nachdem auch die Richter bis anher was von schriftlichen Kunden / als Instrumenten und andere Brieff und Siegel / bey die acta registrirt, bis zu dem Endurtheil verhalten / welches dann der außgangener Reformation zugegen / auch den Partheyen beschwerlich / in Ansehung / daß die eingelegte Brieff / an Siegeln oder sonst

etwan

etwan mangelhafftig werden / die Partheyen auch deren in andere Wege Nothturfftig seyn könnten / Im Fall dann solche einbrachte Brieff und Siegel / Instrumenten oder andere schriftliche Urkunden durch den Gegentheil auß gutem beständigen Grund / wie obgemelt / nicht impugnirt, so sollen die mit übergebene Copeyen durch das Gericht fleißig collationirt, und folgend die Originalia der Parthey / so die einbracht / biß zu Wiedererforderung derselben / ihrer Nothturfft nach zu gebrauchen habende / zugestellt werden.

Belangend den andern Weg der Beweisungen / als nemlich die Vorstellung der lebendigen Kunden / dieweil man vernommen / daß ein Parthey in Abwesen der anderer etwan auß Mißverstand / hiebevör ihre Zeugenverhör angestellt / welches dann der außgangener Reformation zuwider / so sollen die Gerichtschreiber die Partheyen des berichten / daß in dem Fall da der Kläger oder Beklagter einige Kunden zu führen gemeint wäre / nöthig sey / seinen Gegentheil darzu mit Ernennung der Zeit und Plätzen / laden zulassen.

Und damit das Verhör der Zeugen beständig seyn möge / sollen die Gerichtschreiber an den Richtern zu erkennen geben / daß nichts (wie bißanher geschehen) zween / drey / vier oder mehr Zeugen zugleich / sondern ein jeder insonderheit auff die vorgestellte Fragstücke examinirt und gefragt werden.

Als auch dem Beklagten / wider den die Zeugen geführt werden sollen / und nicht dem Kläger / so die Kunden / vorbringt / solche Fragstücke zustellen gebührt / ob nun wohl der Beklagter keine Fragstücke dem Gericht vorlegen würde / so sollen doch Richter und Schessen die gemeine Fragstück in der Reformation begriffen vor die Hand nehmen / und darauff ihre Frag thun und stellen.

Ferner / nachdem etwa auß Unverstand an stat der Articulen ein Vermess (welches Fragstück die Klage gar nicht belangend begreifen thut) durch die Partheyen eingegeben / umb darauff die Zeugen zu erfragen / so sollen Richter / Schessen und Gerichtschreiber solchen Vermess nicht annehmen / sondern die Zeugen auff die Klage oder Articul / so auff die Klage schliessen / und durch den Gegentheil verneint und nicht gestanden / allein examiniren und fragen lassen.

Und sollen hinfürter die Kunden und Kundschaften in ein besonder und nicht ins Gerichtsbuch geschriben / den Zeugen / wie es auffgezeichnet / erstlich vorgelesen / und wann die es dermassen bejahen / alsdann ins rein und in ein besonder Kottell gestellt werden.

Wann nun die Zeugen / wie sich nach Form der Rechten und

der außgangener Gerichts-Ordnung gebührt / verhört / und beyder Kundtschafft gerichtlich publicirt, so sollen alsdan die Gerichtschreiber den Partheyen auff ihr erfordern und Begehren / darvon Abschrift und zimbliche und gebährliche Belohnung geben. Doch so lang biß beyder Theils Kunden verhört (so fern die vorhanden) sollen des einen Theils Kundtschafften verschlossen bleiben.

Was nun der Beklagter oder Gegentheil wider solche geführte Kunden und ihr Aussagen excipiiren und beschließen / oder auch der Ankläger auff des Beklagten eingeführte Zeugsagen / und Beweysungen / Gegenschrift und Beschluß schriftlich einbringen / oder mündlich vortragen / damit soll es gehalten werden / wie hieoben von Einbringung der Klagen gesetzt.

Nach allem Einbringen / Beweysungen und Schlußrede oder Conclusion der Sachen / erfolgt sich die Sententz / welche nicht / wie biß anher beschehen / erstlich außgesprochen / und darnach ins Gerichtbuch geschriebe werden soll / sondern es sollen die Scheffen das Urtheil zuvor bey sich einhelliglich beschließen / darnach durch den Gerichtschreiber verfassen / ins Gerichtbuch verzeichnen / und solgents das begriffene Urtheil beyden Theilen im Rechten persöhnlich / oder durch ihre Anwälde erscheinende / schriftlich eröffnen und öffentlich verlesen lassen.

Wann nun über solch gegeben Urtheil einig Theil Beschwerung trüge / mag derselb entweder stehendes Fuß am Gerichte / oder aber inwendig zehen Tagen / davon / und doch laut der Ordnung und derwegen außgangenen Edicts appelliren, welches auch der Gerichtschreiber alsdann / so fern es mündlich geschehen / mit in das Gerichtbuch verzeichnen soll / Im Fall aber schriftlich appellirt / darvon wie obgerührt Meldung zu thun.

So eine oder beyde Partheyen aller gepflegter Gerichtshandlungen Copey beehrten / soll man ihnen dieselbige zu jeder Zeit nach beschehener rechtmessiger und nothdürfftiger Extention, und in maßsen sie an das Oberhaupt geschickt / auff gebährliche Belohnung mittheilen / welche der Gerichtschreiber / wie sie in dem Gerichtsbuch befunden / treulich schreiben / extendiren, und doch in der Substantz nicht außlassen / zu setzen noch verändern / auch Bogt und Scheffen die erstlich gegen das Gerichtsbuch collationiren sollen / jedoch das die Zeugsage nicht anders / dann wie obgesetzt / mitgetheilt werden.

Es sollen die Gerichtschreiber sich auch erinnern / und Wissens haben / daß nach gesprochenen Endurtheil kein weitere Inlagen durch

durch den Richter der solch Endurtheil außgesprochen / angenommen werden mögen / in Bedenckung daß er dardurch seinem Richterlichem Ampt und Befelch nachgesetzt / und derwegen in denen Sachen / darinnen er sein Endurtheil gesprochen / von welchem appellirt worden / kein Richter mehr seyn kan / soll oder mag.

Im Fall aber in Beyurtheilen einige Beschwerden eingebracht / müssen dieselbige nach Gestalt und Befinden der Sachen angenommen werden / dann der Richter solch nach Gestalt der Sachen zu ändern / bey / zu oder abzuthun macht hat.

Wann man umb einen Gülden / drey / vier / zehen oder zwölff plichten würde / dörffen die Gerichtschreiber die langweilige Processen nicht halten / sollen aber gleichwohl die Hauptpuncten kürztlich auffzeichnen / wie auch summarischer Weiß ohne einigen zierlichen Process über solche geringe Sachen erkant werden mag.

Die Brieff so an den gerichtern zu versiegeln / sollen durch keine andere / dann allein durch die Gerichtschreibere jedes Orts geschrieben werden / zu Beschönmung alles gefährlichen Verdachts und besorgter Unrechtigkeit.

Schließlich / nachdem in Ausführung der gerichtlichen Process am höchsten die Schleunigkeit und fürderliche Austracht des Rechtens zu betrachten / und das der lange Verzug / so zu mercklichem Nachtheil der Partheyen reichen thut / so viel möglich abgeschafft werden möge / so sollen die Gerichtschreiber an allem ihrem gebührenden Thun und Beförderung austräglichen Rechtens (so viel ihnen das obliegen thut) nichts erwinden oder ersitzen lassen.

Zum andern / So viel das zwenyte Buch betrifft / soll der Gerichtschreiber darenin schreiben alle Außgänge / Verzüg / Aufftrachten / und andere Verträge / so vor Gericht oder den Scheffen gehandelt / oder durch etliche Scheffen einbracht / und auff welchem Tag und Zeit / in wes Bensenn / und wie die geschehen / fort die Beschreibungen so durch die Richter besiegelt / doch beyden Partheyen / dergleichen dem Bogten und Scheffen erst vorzulesen / ehe es ins rein in das Buch geschrieben werde / und wannnehe den Partheyen von obgemelten Außgängen / Verzüg / Aufftrachten und andern Verträgen Brieff gegeben werden / alsdan soll im Anfang solcher Brieff die Zeit solcher Verhandlung vermeld / und gleichwohl der datum der Brieff gestellt werden auff den Tag als der Brieff oder Gerichtsschein auffgericht / dieser Gestalt:

Wir N. und N. Thun kundt / als in dem Jahr und Zeit N. durch N. .re. und setzt N. und N. erscheinen / und Gezeugnuß der Warheit
 E 2 begehrt

begehrt / ic. Demnach bekennen Wir / ic.

Es soll auch diß zweyte Buch / wie gleichfalls des Gerichts Siegel in die Scheffenkist gelegt / und darinnen verwahrt werden / von welcher Kisten der Vogt einen / und die Scheffen zween verschiedene Schlüssel haben sollen.

Dieweil aber die Gerichtschreiber die Acta fertigen / auch sonst den Partheyen auff ihr Ansuchen zu Zeiten allerhand Copeyen mittheilen muß / so soll ihme das erste Buch oder gerichtliche Prothocol vergunt werden / in guter gewarsam bey seinem gethanen End zu halten / nichts darvon ab oder zuzuthun / sondern allein gerührte Acta darauß treulich und ohne einige Veränderung in der Substantz Vermög der Rechts-Ordnung zu extendiren / auch die nöthige Copeyen wie obgemelt / abzuschreiben / und soll darumb nach Verfertigung der Acten und abgeschriebenen Copeyen, solche Gerichtsbücher oder Prothocol sampt allen Einkommen producten, Probations Schrifften / Zeugsagen und Beweisungen wider in vorgerührte Scheffenkist zu stellen und zu legen gehalten seyn.

Zum dritten / soll der Gerichtschreiber ein gemein Amptsbuch haben / und wannne der Amptmann und Vogt von Amptswegen Bescheidungen thun / soll er die Klagten (so fern die Partheyen die nicht schriftlich übergeben) in dasselbig Buch treulich aufschreiben / und in Beyseyn des Amptsmanns und Vogten / Richters oder Schultheissen den Partheyen vorlesen.

Gleicher massen soll er auch die Antwort des Gegentheils / und wie die Sachen mit Kundtschafft / Beweis und sonst befunden / und durch den Amptmann und Vogten verabscheidt worden / aufschreiben und doch erstlich hören lassen / da es sich gebührt.

Wann auch einig Beleidt oder Besichtigung gehalten / soll er das Befinden / und Abscheidt gleicher massen aufschreiben.

Der Gerichtschreiber soll keiner Partheyen mit schreiben oder reden dienen / Tage halten / das Wort thun / noch rathen gegen die andere. Wann aber die Unterthanen ausländig zuthun hätten / darinnen mag er ihnen zu ihrem besten in Billigkeit rathen und sie fördern.

Auch soll er von keiner Partheyen die an den Richtern / bey dem Amptmann / Vogten / Schultheissen / Richtern oder meinem gnädigen Herrn zu thun hätten / einige Gaben oder Geschenck nehmen / in Sachen darin er als Gerichtschreiber vorhin gedienet / sondern dessfalls mit seinen gebührlicher zugeordneter Belohnung sich begnügen lassen.

Wann auch der Gerichtschreiber befünde / daß die Boten und Vorsprecher sich ungebührlich hielten / oder die Unterthanen durch dieselbige oder sonst ungebührlich beschwert und bedrängt würden / soll er dem Amptman und Vogten / oder meines gnädigen Herrn Rätthen zu erkennen geben / damit es gebessert werde.

Ferner soll der Gerichtschreiber klärlich aufschreiben / was auff den Herrn-oder ungebotten-Bedingen geweist und erkant würde / und wan einige Veränderung darinnen geschehe / oder er vornehmen könnte / daß es vormals geschehen wäre / oder daß sonst an meines gnädigen Herrn Hochheit und Gerechtigkeit Abbruch oder Verkürzung vorgenommen / soll er bey seinem Eyd anbringen.

Wann es auch auff den ungebotten Bedingen gewroegt / an den Richtern / oder vor dem Amptman und Vogten vorbracht / oder er sonst erfahren könnte / daß von einiger Partheyen / Gerichtspersonen / oder andern einige Ubelthat / Muthwill / Gewalt oder Ubertretung meines gnädigen Herrn Ordnung und Gebott zugegen / behangen / Dergleichen heimliche betrügliche Käuff / oder andere ungebührliche Handlungen geschehen wären / solches soll er bey seinem Eyd aufschreiben / und dem Amptmann und Vogten angeben / umb darnach zu erkündigen / die Gelegenheit und Bericht zu verhören / und folgents nach Befinden in das Brächtenbuch zusetzen.

Dergleichen wan er vernehmen kan / daß einige Peenen von Willkuhr / Noetsonen / oder sonst meinem gnädigen Herrn verfallen / soll er die Gelegenheit auch aufschreiben / und dem Amptmann und Vogten anzeigen / und die einzufordern.

Wann Nohtgerichter von Todtschlägen oder andern Ubelthaten gehalten / Kunde und Kundschafft verhört / der Partheyen Güter inventerisirt oder mit Recht eingedingt würden / soll der Gerichtschreiber die Gelegenheit und das Befinden auch in massen wie vorgemelt / aufzeichnen und in das Brächtenbuch setzen.

Es soll auch der Gerichtschreiber alle Überfahung und Ubertretung / es sey an den gerichtern oder sonst / da meinem gnädigen Herrn Brächten auß entstehen / neben den Vögten / Schultheissen oder Richter aufzeichnen / dem Amptmann oder Brächtemmeister vorbringen / und daran seyn / daß nichts darinnen verhalten / verschweigen noch jemand übersehen werde.

Zudem fleißig Aufsicht helfen haben / daß der Brächten Ordnung treulich und fleißig nachkommen werde / und so darin gebre-

brechen befunden / soll er bey seinem Ende dem Amptmann / Brüchtenmeister oder Rätthen meines gnädigen Herrn / da sich das gebührt / anzeigen / damit es gebessert werde.

Auch soll er mit Fleiß daran seyn / und den Amptmann / Vogten Schultheiß oder Richter vermahnen / daß meines gnädigen Herrn Ordnungen Edicten und Befelchen gehalten und vollzogen / und wann darinnen Mangel gespührt / das Ungebühr abgestellt und gestrafft werde. Im fall aber solches nicht geschehe / und er es nicht bessern könnte / soll er dem Brüchtenmeister und Landschreiber in Verhör der Brüchten bey seinem Ende / woran es gemangelt / anzeigen / oder meines gnädigen Herrn Rätthen solches angeben / damit Besserung vorgenommen / und gute Ordnung gehalten werden möge.

Derhalben der Gerichtschreiber auch vermahnen soll / daß obgemelte meines gnädigen Herrn gemeine Ordnung / oder ein Auszug darvon alle Jahrs ein mahl oder zwey auff den Hogen Bedingungen den Unterthanen verlesen und vernewert werden.

Neben dem soll der Gerichtschreiber dem Vogten / Schultheissen / Richter oder anderen verordneten meines gnädigen Herrn / was sie von seines F. G. wegen zu thun haben / willig und behülfflich / dergleichen dem Amptmann und Vogten / Richter oder Schultheissen / daß die ihres Befelchs nach seiner F. G. Ordnung aufwarten / gutwillig seyn / und sich sonst in seinem Befelch gegen einem jeden halten / wie er es vor Gott und seiner F. G. vermeint zuverantworten.

Es soll der Gerichtschreiber in Bedienung seines Ampts / mit der Tax des Schreiblohns / so in der Reformation aufgedruckt / und anderer zugeordneter Unterhaltung zufrieden und begnügig seyn / und niemand darüber beschweren.

Anweisung vor die Gerichtschreiber und Notarien ins gemein.

In jeder Gerichtschreiber und Notarius soll sich zum höchsten beflissen / sein Ampt nach gemeinen Rechten vergangener Gerichts-Ordnung / und sonst löblicher Gewonheit und Gebrauch eines jeden Orts / getreulich und auffrichtig zu üben / sonderlich auch ein Prothocol darin und bey alle Handlungen / so vor ihme ergangen / und darauff gegebene Instrumenta, wie sich gebührt / registrit seynd / zu verwahren / und nach seinem Absterben zu verlasssen / damit / ob die außgegebene Original

nal-Instrumenten verlohren / oder deren in andere weg Noht seyn würde / oder aber ihrenthalben Argwohn und Zweifel entstehen möchte / daß man dem allem nützlich und beständiglich abhelffen könnte.

In dem aber soll er sich mit gutem Fleiß beschönnen und hüten / daß er nicht mehr oder weniger dann was vor ihme als offenen Notario und den Zeugen darzu genommen / gehandelt / treulich aufschreibe / und auff niemands Ansagen oder Relation gepflegter Handlung / wie glaubwürdig er auch sey / sich vertraue / und solches in sein Prothocol einschreiben thue / auch nicht gestatte / daß jemand anders dann er selbst die Aufstreckung und Extension seines Prothocols verfasse / oder die offene und gemeine Instrumenten (so fern er darin nicht sonderlich verhindert) ingrossire , Jedoch mag er in seinem Prothocol mit kurzen Worten die Haupt-clausulen oder Substantz der Handlung und Contracts, so vor ihme geschicht / bevorab auch die Clausulen von den Verzeichnussen einschreiben / und die Solemniteten des Eingangs unterlassen / mit Anzeig des Jahrs / Monats / Tags / Stund und Mallstatt.

Sonst soll in dem offenen Instrument und desselbtigen Solemnitet, die gemeine wohlhergebrachte Form gehalten werden / als der Anfang Göttliches Nahmens / die Jahrzahl unsers Heyls / Römisch Zinßzahl / genent Indictio, der Nahm des Pabsts oder Käysers / Monat / Tag / Stund / Mallstatt / und an welchem Ort derselben mit weterer Erzählung gepflegter Handlung und eingewilligten Contracts, sampt allen und jeden Clausulen und Verzeichnussen / die auch den Partheyen oder Contrahenten summaric erzehlt / und ehe sie ins rein geschrieben / vorgelesen / darauff auch ihre Verwilligung und Bedencken angehört / und folgens das alles ingrossirt werden soll. Doch mit der Bescheidenheit / daß der Notarius fleißig Aufsehens habe / und wohl verstehe / was vor ihme gehandelt und gehalten worden / auch solches auffrechtig und getreulich / ohne einige Verschweigung der Warheit / oder falsche Einmischung / sampt allen und jeden Clausulen aufschreibe / in bedenckung daß er ein Diener gemeines Nutzens / und seines Ampts halben schuldig ist / wahre richtige Instrumenten der gepflegten Contracten und Handlungen / auff zimbliche Belohnung zu machen / und den Partheyen die solches begehren mitzutheilen.

Darumb er auch in Abschreibung / Ingrossirung und Fertigung seiner Instrumenten ein Fleißig Anmerckens haben / und behutsamb seyn soll / daß er nichts / sonderlich an verdächtigen Orthen radieret,
zwischen

zwischen den Linien oder auff das Spacium heraus etwas setze / oder sich in Erzehlung der Geschichte und gepflegten Handlungen irren thue / dieweil den Parthenen darauß ein grosser Unkost / Gefährlichkeit und Unrechtigkeit erwachsen kan / dessen alles Abtrag und Befehrung zu thun der Notarius von Rechts und Billigkeit wegen schuldig ist / und dafür hiemit gewarnet seyn soll.

Wiewohl von einer jeden Sachen / Gewalt oder Concepts Form anzuzeigen zu weitläuffig / auch dieweil allerhand nützliche Formularen in Truck außgegangen / nicht nöhtig / Nachdem aber etliche Gerichtschreiber und Notarien ihre Unwissenheit / Unfleiß und Saumnuß halber viel Nichtigkeiten und Mängel bis daher begangen / darauß die Parthenen in Gefährlichkeit und Schaden geführt worden / so seynd zu Verhütung weitem Unrichtigkeiten etliche gemeine Formen / so fast täglich vorkommen / hernach angezeigt / darin sich ein schlechter ungeübter Gerichtschreiber oder Notarius (so viel des einem jeden Amptshalber gebührt) ersuchen / und nach Gestalt einer jeden Sach desto baß richten möge.

Edict von Examination und

Approbation der Notarien.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gültich / Cleve und Berg / Graffe zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. Thun kundt und fügen euch allen und jeden Unseren Ampteuthen / Vögten / Richtern / Schultheissen / Scheffen / sampt andern Unsern Dienern und Unterthanen / auch Schutz und Schirmsverwandten / desgleichen allen und jeden offenbahren Notarien, so sich darvor aufgeben / und solch ihr angenommen Notariat-Ampt in Unsern Fürstenthumben / Landen und Gebietthen bis anhero gebraucht und noch gebrauchen / oder künfftiglich zu gebrauchen bedacht / hiemit zu wissen. Nachdem der Hochgebohrne Fürst Unser freundlicher lieber Herz Vatter seliger Gedächtnuß / Herz Johan Herzog zu Cleve / Gültich und Berg / ic. Hievor in den Jahren fünfzehen hundert acht und zwanzig ein offen Edict hin und wieder publiciren, und in den Truck außgehen lassen / darin allen und jeden Notarien, so ihr Notariat-Ampt in Ihrer L. Fürstenthumben Landen und Gebietthen zu exerciren gemeint / in einer benenter Zeit vor ihrer L. darzu verordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und Prothocollen zu erscheinen / dem Examine sich zu unterwerffen / und ohne gedachter Commissarien Zulassung und Appro-

Approbation ihr Officium Notariatus keines wegs zugebrauchen /
 bey einer ernster Peen aufgelegt und befohlen / fernerem Inhalts
 angerechten Edicts, und Wir dann in Erfahrung kommen / daß
 solch Edict Langheit der Zeit halben in Vergeß gestellt / auch fast
 grosse Unrichtigkeit / Unordnung und Unruhe durch Vielheit der
 ungeschickten / ungelehrten und unerfahrenen / desgleichen Endver-
 gessenen Heck Notarien, so täglich ohne Unterscheidt und Approba-
 tion ihrer Geschicklichkeit häufig creirt werden / und ihres Lebens /
 Wesens / Stands und Kunst halber angeregtes Ampts unsehtig
 und unwürdig / an Unseren Gerichten / und sonst zwischen Unseren
 Unterthanen und Angehörigen verursacht / auch Unsere Unter-
 thanen / Schutz- und Schirmsverwandten durch dieselbige zu oft-
 mahlen und noch täglich zu immerwährendem Zanck / und unwie-
 derbringlichen Kosten / Schaden und Beschweruß geführt / wel-
 chem Uns als dem Landfürsten und von Gott verordneter Obrig-
 keit länger zuzusehen / mit nichten gebühren wolte / als mandiren
 und befehlen Wir / demselbigen Unheyl vorzukommen / Euch allen
 und jeden obgemelten in Unseren Fürstenthumben / Landen und Ge-
 biethen / eingewessenen Notarien, so sich des Notariat Ampts unter
 Unsern Unterthanen / Schutz- und Schirmsverwandten hinfürter
 zu gebrauchen vorhaben / daß ihr bey Unser höchster Ungnad / euch
 inwendig Monats frist nach dato dieses bey Unsern jederzeit an-
 wesenden darzu verordneten Räten zu Düßeldorff angebet / ewers
 Lebens / Wesens und Stands / auch Creation glaubwürdigen
 Schein sampt eweren Prothocollen, und darauß gemachten Exten-
 tionen vorbringet / euch der Examination unterwerffet / und ehe und
 bevor ihr von gedachten Unsern Räten der Gebühr examinirt,
 approbirt und zugelassen in Unsern Fürstenthumben / Landen und
 Gebieten ewer vermeynt Officium Notariatus keines Wegs exerci-
 ret, sondern euch dessen gänzlich enthaltet / Jedoch wollen Wir in
 diesem Unsern Edict alle und jede Notarien, so an dem Käyserlichen
 Cammergericht angenommen / approbirt und eingeschrieben (wel-
 ches sie doch zu bescheinen schuldig) außgenommen haben / wie Wir
 auch obgenanten Unsern Unterthanen / Schutz- und Schirmsver-
 wandten bey ebenmäßiger Ungnad gebieten / hinführo keine andere
 Notarien in ihren Sachen / Händlen und Geschäften zugebrauchen /
 dann dieselbige allein / welche entweder am Käyserl. Cammergericht
 oder durch Unsere darzu verordnete Räte approbirt und zugelas-
 sen / da aber sie in dem säumig oder ungehorsamb sich finden lassen
 thäten / sollen sie nicht allein sampt dem Notario in Unsere höchste
 B
 Ungnad

Ungnad und Straff gefallen / sondern auch all solche Instrumenten allerdings von unwerden und unkräftig seyn und gehalten werden. Damit dann auch hierin anders nicht / als daß gemeine Beste gesucht werde / haben Wir gedachten Unsern Räten bey ihren Eyden und Pflichten / damit sie Uns verwandt / all solch Examen mit Hinnedenanzung aller Affection erbarlich und aufrichtig / ohne einig Entgeltnuß fürzunehmen / auffgelegt und befohlen / Desgleichen gebiethen Wir euch allen Unsern Aemtleuthen / Vögten / Schultheissen / Richtern / Bürgermeistern / und andern Unsern Dienern und Befelchhabern obgemelt / sampt und sonders bey ewern Pflichten und Eyden / damit ihr Uns verwandt / auch Unserer schwerer Straff / daß ihr nach Umbgang bestimmter Zeit keinem in Unsern euch anbefohlenen Aemptern und Gebieten / sein angemast Notariats Ampt / ohne vorgangene Examination und darauff erfolgte Approbation, wie vorgerührt / entweder des Käys. Cammergerichts oder Unserer verordneten Räte (darvon ihr von ihme respectivè glauwürdigen Schein gedachtes Cammergerichts oder unter Unserm Secret. Siegel / und Unsers darzu verordneten Secretarien Hand zu fordern) in dem allergeringsten zu gebrauchen nicht gestattet oder zulasset / sondern da jemand dargegen zu handeln unterstände / denselben gefänglich einziehet / und uns die Gelegenheit sampt den Partheyen Unserer Unterthanen / Schutz, und Schirmsverwandten unständlich zu erkennen gebet / fernern Befelchs derwegen zugewarten / Welches alles Wir also von euch obgerührt gehabt und gethan haben wollen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunter gedruckten Secret. Siegel / am 4. Junii, Anno &c. 81.

Edict mit inserirtem Käys. Privilegio
de non arretando nec evocando.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / Graffe zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / etc. Thun kund und fügen allen und jeden Unseren Aemtleuthen / Vögten / Richtern / Schultheissen / Befelchhabern / Bürgermeistern / Geschwornen / Haupt- und Untergerichter / auch allen andern Geistlichen und Weltlichen / was Wesens / Würdens oder Stands vil seynd / so diß Unser Edict sehen / lesen oder hören werden / hiemit zu wissen / Nachdem Uns hiebevorn von Unsern Unterthanen und andern Angehörigen fast allerhand Klagten / als solten etliche zänckische

zänkische/ unrühige Leuthe/ Unsere Landsassen/ Lehensleuthe / dero
 Dienere und Unterthanen zuvielmalen / auch umb eine nichts-
 würdige Action, unangesehen / daß dieselbige einem jeden in Unserm
 Fürstenthumben / Landen und Gebiet zum Rechten gnugsamb ge-
 fessen / noch keinem gültlich Verhör oder ordentlich Recht verwei-
 gert / durch arretten, Hemmung und Anhalten ihrer Persohnen und
 Güter zu ungebührlichen Processen an Frembde Ausländische / un-
 ordentliche Gerichter freventlicher Weiß / zwingen / ziehen / un-
 billich umbtreiben / und in grosse unnötige Kosten führen / supplici-
 rend vorkommen / daß Wir derwegen / wiewohl es ohne das den ge-
 meinen beschriebenen Rechten zuwider / dannoch zum Überfluß /
 von der Röm. Käys. May. Unserm Allergnädigsten Herrn / nachfol-
 gend Privilegium mit inserirter Peen / sechzig Marek löhtigs Golds
 allerunterthänigst erlangt / auch Ihrer Röm. Käys. Mayest. Sama-
 mergericht dasselbig insinuiren lassen / und Decret darüber erhalten /
 wie solch Privilegium von Wort zu Wort folgt: **Wir Rudolff**
der ander / Von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käy-
ser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hun-
garn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / und Schlawonien / ic. Kö-
nig / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / zu Bra-
band / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Wür-
temberg / Ober und Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marga-
grave des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw / zu Marherz / Ober und
Nider Lausnitz / ic. Gefürstet Grave zu Habsburg / zu Tirol / zu
Pfird / zu Kyburg / und zu Gork / ic. Landtgrave im Elsaß / Herz
auff der Windischen Marek / zu Portenaw und zu Salinz / ic. Be-
fennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermännig-
lich / wiewohl Wir auß angebohrner Güte und Käyserlicher Milde-
keit allen und jeglichen / Unsern und des Heiligen Reichs Unter-
thanen und Getrewen / Unsere Käyserliche Gnad und Sanftmü-
tigkeit mitzuthellen geneigt / so seynd Wir doch billich begierlicher /
mehr bewegt und williger Unsern und des Reichs Fürsten / als die
Uns des Heiligen Reichs Bürde und Sorgfältigkeit tragen helfen /
und sich jederzeit gegen Uns und dem Heiligen Reich in getrewer
williger Gehorsamb verhalten / und zu steter Dienstbarkeit erbie-
ten / deren Voreltern und sie bey Weilandt Unsern Vorfahrn / und
dem Heiligen Reich in beständiger unterthäniger / getrewer Dienst-
bahrkeit / vor andern / Mannlich / redlich und aufrichtig erfun-
den worden / Gnad und Fürderung zu erzeigen / auch sie und
ihre Unterthanen mit sondern Gnaden und Freyheiten zu bega-
ben und zu versehen / und in diesen gefährlichen Zeiten / und
B 2
jeto

jehz unrühiger Welt bey Ruhe und gutem Wesen / fürnehmlich aber
 bey einheimischen ordentlichen Rechten und Gerichten zuerhalten.
 Wann Uns nun der Hochgebohrne Wilhelm / Herzog zu Gülich /
 Gleve und Berg / Unser lieber Oheim / Schwager und Fürst un-
 terthäniglich vorgebracht / wie daß ein zeither etliche unrühige
 Leuth / auß freuelern Muthwillen / und keiner Nothwendigkeit sich
 unterständen / S. L. und dero Fürstenthumben und Landen zugehö-
 rige Landsassen / Lehenleuth / derselben Diener / Unterthanen /
 Leibengene und Hintersassen Manns- und Weibspersohnen / zum
 offtermahl / auch gar umb geringschätziger Schulden / Ursach und
 Handlung willen / die des auffgewendten Unkosten zum dritten
 oder vierten Theil nicht werth wären / unangesehen daß sie einem
 jeden umb sein Spruch und Forderung / ordentliches Rechtens nit
 zuwider oder vorgewesen / mit vermeynten ungebührlichen Pro-
 cessen, frembder außländischer unordentlichen Gerichten / fürse-
 licher Weise zu molestiren und zu beschweren / insonderheit die arme
 Unterthanen umbzutreiben / und dieselben sampt gedachtem Her-
 zogen zu Gülich / als ihr ordentliche Herschafft und Obrigkeit in
 vergeblichen Kosten und Schaden zu führen / Welches auch etliche
 S. L. arme Unterthanen mit ihren Weib und Kindern an Rei-
 chung ihrer Schulden / Renthen / Zinsen / Gülden / und Erbau-
 ung der ihnen verliehenen / oder auch eygenthumblichen Gütern /
 zum höchsten verhinderte / und dardurch in mercklichen Nachtheil
 und verderben / auch letztlichen wegen solcher langwirigen und weit-
 läufftigen Rechtfertigungen / von Haus und Hoff / und gar an den
 Bettelstab erwachsen / mit unterthänigem Anrufen und Bitten
 S. L. hierinn mit Unser Käyserlichen Hülf / Fürsichung und Be-
 freyung gnädiglich zu erscheinen / und dieselben in dergleichen un-
 zimblichen Beschwerden / auch ihre Unterthanen von fernern
 verderblichen Abfall zu verhüten / daß Wir demnach gnädiglich
 angesehen / ernentes Unsers lieben Ohm / Schwager und Fürstens
 des Herzogen zu Gülich zimlich Bitte / auch die obgemelten an-
 sehenlichen / stattlichen / ersprießlichen / getreuen / angenehmen und
 willigen Dienst / so S. L. Voreltern / und S. L. selbst / Weiland
 Unsern Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen /
 hochmilter gottseliger Gedächtnuß / in mannigfaltige Wege / mit
 Darstreckung ihrer Leib / Land / Leuth / Haab / Güter und Ver-
 mögens / unterthänig erzeigt und bewiesen haben / S. L. noch
 täglich / und ohne Unterlaß thut / und hinführo Uns / und dem
 heiligen Reich nicht weniger zu thun sich geharsamlich erbeut / auch
 wohl thun mag und soll / und darumb mit wohlbedachtem Muth /
 gutem

gutem Rath und rechter Wissen / demselben Unserm lieben Oheim und Schwager von Gällich / diese besondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thun und geben ihme die auch von Röm. Käys. Macht Vollkommenheit / hiemit wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs / und meinen / setzen und wollen / daß nun hinführo / weder jetzt gemelter Herzog zu Gällich / S. L. Erben und Nachkommen / oder derselben Fürstenthumben und Lande zugehörige Landsassen / Lehenleuth / derselben Diener / Unterthanen / zugehörige Leibengene und Hinderfassen / ihre Weib / Kinder / Gesind oder Leuth / umb keinerlei Sachen / Spruch oder Anforderung willen / es treffe an Ehr / Leib / Schulden / Haab und Güter / weder vor Unser und des Heiligen Reichs Hoffgericht zu Rotweil / noch einig Land / Westphalisch / oder ander dergleichen frembde oder unordentliche Gericht / wie die genant und wo die gelegen seyn / oder gehalten werden (doch die Sachen und Fall / so in Unsers geliebten Herrn und Vatters / Weyland Käyser Maximilians des Andern lobseligster Gedächtnuß jüngst erneuerten Hoffgerichts-Ordnung zu Rotweil / unter dem fünfften Titul des andern Theils / außtrücklich begriffen seynd / außgenommen) nicht fürgeheischen / geladen / daselbst beklagt / noch ichtit wieder sie / ihre Leib / Haab und Güter gericht / geurtheilt / geacht procidirt oder fürgefahren werden solle / in keinerlei Weise / sondern wer zu ihnen gemeinlich oder zu einem insonderheit / oder ihren Haab und Gütern einig Spruch / Klag und Anforderung hätte oder gewünne / wer der oder warumb das wäre / der oder dieselben sollen das Recht / gegen ermelten Herzogen zu Gällich / S. L. Erben und Nachkommen / auch ihrer Fürstenthumben und Lande / zugehörigen Landsassen / Lehenleuthen / derselben Dieneren / Unterthanen / Leibengnen / Hinderfassen und Verwandten / desgleichen gegen ihren Haab und Gütern / liegenden und fahrenden ohne alles Mittel vor Uns / und Unsern Nachkommen am Reich / Römischen Käysern und Königen / oder Unserm und ihrem Käyserlichen und Königlichen Cammergericht im heiligen Reich / oder denen Obrigkeiten und Richtern / darinnen sie mit ihrem Heimwesen und Gütern jederzeit gefessen und gelegen seynd / und dann gegen ihren Dienern allein / vor ihnen den Herzogen zu Gällich / als ihren ordentlichen Landsfürsten und Herschafften / oder dahin sie die ernenten von Gällich / und ihre Erben zu Recht weisen und stellen würden / aber gegen ihren Unterthanen / Hinderfassen / Leibeingenen und anderen ihren Zugehörigen und Verwandten / vor dessen Gerichten und Stab / dieselben ohne Mittel ordentlicher Weiß gehörig / und sonst nirgends anderswo suchen und fürnehmen dahin sie auch ein

jeder Richter auff mehrgemeltes Unsers Schwagers des Herzogen
 zu Gältich / S. L. Erben und derselben Erbens Erben und Nachkom-
 men / abfordern / zu Recht weisen soll / es were den Sach / daß dem
 Kläger auff ihr Ansuchen / das Recht an den berührten örtern kund-
 lichen versetzt / oder gefährlichen verzogen würde / in welchem und
 andern in obberührter Hoffgerichts-Ordnung außbehaltenen Fäl-
 len / der oder dieselben alsdan das Recht gegen ihnen suchen mögen
 an den Gerichten und Enden / da ihnen das süglich / und sich solches
 gebührt / wan aber darüber an Unseren und des Reichs Hoffgericht
 zu Rotweil / oder einigem Landgericht / Westphalisch oder andern
 dergleichen frembden Gerichten / einigerley Fürladung / Process-
 Urtheil / oder anders / wieder gemelten von Gältich / S. L. Erben
 oder Nachkommen / als obsteht / derselben Fürstenthumb und
 Lande zugehörigen Landtsassen / Lehenleuthen / derselben Diener /
 Unterthanen / Leibeignen / Hinderfassen und Verwandten / ihre
 Weib / Kinder / auch derselben Leuth / Haab und Güter erkennt /
 außgehen und gesprochen würden / von wem oder in was Schein /
 das immer beschehe / daß alles und jedes soll ganz krafftlos / nichtig /
 unbindig / untauglich / und den Fürgeladenen an ihren Ehren / Lei-
 bern / Haab und Gütern ganz unschädlich / unvergriffen und ohne
 Nachtheil seyn / wie Wir dan auch das alles und jedes so hiewieder
 fürgenommen und gehandelt würde / jetzo als dann / und dan als
 jetzo / von obberührter Unser Känsf. Macht / Vollkommenheit / und
 rechter Wissen / hiemit ganz und gar auffheben / calsiren / und / ver-
 nichten / und in krafft dieses Brieffs / doch in allwege obgemel-
 newen Hoffgerichts-Ordnung zu Rotweil unvergriffen und un-
 schädlich. Ferner / Nachdem Uns mehrgemelter Unser lieber Oheim /
 Schwager und Fürst weiter unterthäniglich zuerkennen geben /
 obwol ingemeinen beschriebenen Rechten / des gleichen des Heil-
 Reichs Constitutionen , Ordnungen und Satzungen statlich und
 woll versehen und verordnet / daß kein Sach mit Arrest , Kummer
 oder Repressalien , und also von der Execution angefangen / sondern
 ein jeder bey ordentlichem Rechten gelassen werden solte / und dann
 S. L. einem jeden umb sein Spruch und Forderung zu ordentlichem
 Rechten zustehen / und demselben nicht vorzuseyn / bisher alwege un-
 biettig gewesen / und noch wären / so trüge sich doch gar offte und viel-
 mals zu / daß S. L. nicht allein an derselben gemeinen Fürstenthumb
 und Landen / sonder auch ihrer Kirchen / Glöster / Hospital / Lehen-
 leuthen / Diener / Bürger / Inwohner und Verwandten Güter / von
 den umbwohnenden Fürsten / Graffen / Herrn / Edlen / Stätten /
 Ampt und andern Gerichtsleuthen / über alles ihr Recht erbieten /
 mit

mit Arrest, Kummer und Repressalien vielfältiglich beschwert würden / Also daß sie der gemeinen Rechten / und des Reichs Ordnungen offemahls nicht genießten / sondern sich zu unbilligen Verträgen und Compositionibus tringen lassen mußten / auch vielmahlen der Unschuldig für den Schuldigen beschwert würde / und darauff demütiglich angeruffen und gebetten / daß Wir auch dßfals S. L. derselben Fürstenthumb und Landen / auch ihren Kirchen / Clöstern / Hospitälern / Bürgern / Inwohnern / Dienern / Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten zu Gutem und Abwendung angezogener Beschwerden mit Unserer Käyserlichen Hülf und Einsehen zu erscheinen / gnädiglich geruheten / so haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechter Wissen / oftgedachtem Unserm lieben Oheim / Schwager und Fürsten / dem Herzogen zu Gällich / S. L. Erben und Nachkommen / über vorberührte Vorsehung gemeiner beschriebenen Rechten / Reichs Constitutionen und Ordnungen / noch ferner diese besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben / thun und geben Ihnen die auch hiemit / von Röm. Käys. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Briefs / Also daß nun hinführo in ewig Zeit niemandt / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / bemeltes Herzogen zu Gällich / oder S. L. Erben und Nachkommen Gemeine / oder ihrer Kirchen / Clöster / Hospital / Lehen und Landleuthe / Bürger / Inwohner / Diener / Zugehörigen / Unterthanen und Verwandten sonderbahre Güter / oder auch derselben Persohnen mit Arrest, Kummer / Repressalien oder dergleichen unordentlichen Mitteln / weder zu Wasser noch zu Lande angreifen / auffhalten oder beschweren / sondern sich derselben gegen ihnen allen und jeden gänzlich enthalten / und was sie zu ihnen samptlich oder ihr jedem insonderheit zusprechen / durch den ordentlichen Weg des Rechtens / dessen S. L. wie obstehet / einem jeden an gebührliche Orthen statt thun / und dem nit vorzuschn sich erbieten / suchen und austragen / sich auch desselbigen ersättigen und begnügen lassen sollen / deßgleichen solte auch mehrgedachter Herzog zu Gällich / S. L. Erben und derselben Erbens Erben in jetzt genannten ihren Fürstenthumben / Landen / Städten / Vesten / Schlößern / Flecken / Dörffern / Oberkeiten und Gebieten / alle und jede Todtschläger (doch offen Mörder und die jenigen / welche jemand vorsätzlicher weis entleibt hätten / außgenommen) gleicher gestalt enthalten / hausen / hosen / essen / trincken und Gemeinschaft mit ihnen haben / nach ihrer Nothdurfft / willen und Wohlgefallen / daß auch solche Todtschläger daselbst Jahr und Tag Freyhung haben / und weder mit
noch

noch ohne Recht / von einiger Obrigkeit darauß genommen werden
 sollen / Jedoch wo nach Verschreibung obbestimpter Jahr und Tag-
 zeit / jemand gegen solchen Todtschlägern Rechts begehren wür-
 de / sollen bemelter Herzog zu Gülich / S. L. Erben und Nachkom-
 men / wie obsiehet / entweder selbst unverzüglich / was sich dem
 Rechten nach gebührt / ergehen und widerfahren / oder sie der
 Obrigkeit / darunter solche Entleibung begangen / auff derselben be-
 gehren / zu Recht folgen zulassen / schuldig seyn / es solle auch dem
 genannten Herzogen zu Gülich / S. L. Erben / und derselben Erbens
 Erben / und den ihren solche Enthaltung und Gemeinschaft / auch
 wann dieselbige Todtschläger auß denselben ihren Fürstenthumben/
 Landen / Vesten / Schlössern / Städten / Flecken / Dörffern / Obrig-
 keiten / Gebieten und Freyheiten entkommen / keinen Schaden
 bringen / noch gebühren / in keine Weise. Damit aber vielgedachter
 Herzog zu Gülich S. L. Erben / Erbens Erben und Nachkommen /
 auch derselben Fürstenthumb und Lande zugehörige Landsassen/
 Lehenleuthe / derselben Diener / Untertanen / Zugehörige / Leib-
 eygene und Hinderassen / auch ihre Weib / Kinder / Gesind / Leuthe/
 Kirchen / Closter / Hospital / Bürger und Inwohner / bey solchen
 Unsern gegebenen Freyheiten umb so viel desto friedlicher und siche-
 rer bleiben / derselben geruhlich gebrauchen und genießen mögen.
 Als haben Wir ihnen die Ehrwürdigen Unsern Fürsten / Rath und
 lieben Andächtigen / auch wohlgebohrnen / edlen / ersamen / gelehr-
 ten Unsere und des Reichs lieben getreuen Cammerrichter und
 Besitzer Unsers Käys. Cammergerichts im H. Reich gegenwär-
 tige und zukünfftige / zu Executoren, Conservatoren, Beschrümmern
 und Handhabern aller und jeder oibeinverleibter Unserer Käysert.
 Freyheiten / verordnet / gesetzt und gegeben / ordnen und geben ihnen
 die obberührten Executoren, Conservatoren, und Handhabere alles
 von Röm. Käys. Macht / Vollkommenheit wissentlich in Kraft
 dieses Brieffs / und meinen / setzen und wollen / daß offgedachter
 Unser lieber Oheim / Schwager und Fürst / der Herzog zu Gülich
 S. L. Erben und Nachkommen / auch Fürstenthumben und Lande
 oibeingeführte / unterschiedliche Freyheiten haben / üben / gebrau-
 chen und genießen sollen und mögen / von Uns / Unsern Nachkom-
 men / und sonst allermänniglich unverhindert / doch Uns / und dem
 H. Reich an Unser Obrigkeit / und sonst männiglich an seinem
 Rechten und Gerechtigkeiten unvergrieffen und unschädlich / 2c. Und
 gebieten darauß gedachten jetzigen und allen künfftigen Cammer-
 richtern / und Besitzern / Unsers Käysert. Cammergerichts im H.
 Reich

Reich/ daß sie als verordnete Executores, Conservatores, und Handhaber dieser Unser gegebener Freyheiten/ in krafft dieses Unsers befelchs/ obgemelten Herzogen zu Göllich/ S. L. Erben und der selben Erbens- Erben/ Nachkommen/ Fürstenthumb und Lande/ auch der selben Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten/ von Unsert und des Reichs wegen / und in Unserm Nahmen / bey obgemelten Freyheiten gegen männiglich/ so oft sie in krafft dieses Unsers Brieffs/ oder glaubwürdiger Abschrift davon ersucht werden/ getreulich handhaben/ und vor allen Verwaltungen/ so darwider vorgenommen werden möchten/ getreulich verhüten/ und dan fürters allen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prelaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landhaupteuten/ Landmarschalcken/ Landvögten/ Haupteuten/ Vizdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verweseren/ Ampleuthen/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rächen/ desgleichen allen Hoffgerichtern / Freygraffen / Schulherm/ Freyscheffen / Zent/ Westphalisch/ Land und andern Richtern und Urtheilsprecher/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des H. Reichs/ auch Unserer Königreich/ Erblichen Fürstenthumb und Lande/ Unterthanen und getrewen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyen/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / und wollen/ daß sie den genannten Unsern Oheim und Schwager von Göllich / S. L. Erben/ Nachkommen/ Fürstenthumb/ Land/ Leuth und Unterthanen/ bey solchen Unsern gegebenen Freyheiten unverhindert/ und ohn Irrung bleiben/ dern aller und jeder insonderheit gebrauchen / und unverhindert geruhig genießen lassen / hiewieder nit tringen/ anfechten / vergewaltigen/ bekümmern oder beschweren / noch das jemand anders thun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / darzu ein Peen/ benentlich sechzig Mark lötligs Golds/ zu vermeiden / die ein jeder / so er freventlich hiewider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs- Cammer / und den andern halben Theil Unserm lieben Oheim/ Schwager und Fürsten/ dem Herzogen zu Göllich / S. L. Erben / und der selben Erbens- Erben und Nachkommen / unachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn soll / mit Urkunde dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel. Geben auff Unserm Königl. Schloß zu Prag / den 1. Tag des Monaths Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt fünfzehen- hundert und im achtzigsten Unserer Reiche des Römischen im fünfften / des Hungarischen im achten / und des Böhemischen auch im fünfften Jahren.

Rudolff.

Vice ac nomine Reverendiss. Domini, D. Danielis Archiepiscopi Archicancellarii & Electoris Moguntini.

Vt. S. Vieheuser. D.

Ab Mandatum Sacrae Caesaree Majestatis proprium

A. Erstenberger St.

X

damit

Damit nun niemandt oben inserirtem Privilegio unter dem Schein daß ihme dessen Inhalt unbewußt / zu wider handeln Ursach hab / und also in oben erzählte Peen fallen thue / als haben Wir allen und jeden vorgemelt / dessen Wissens zuhaben / und darnach zu richten / diß also freundlich / günstiglich und gnädiglich nicht verhalten wollen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunter getruckten Secret - Siegel / in den Jahren unsers HERN tausend fünffhundert drey und achtzig / am letzten Monats Junii.

Folgen zwey Edicta wegen Reduction der Pensionen

DOn Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / Grave zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / etc. Thun kund / und fügen allen und jeden Unsern Amptleuten / Ritterschafft / Vögten / Richteren / Schultheissen / Landdingern / Vogreuen / Burgermeistern und ander Unsern Befelchhabern / auch sonst allen Unsern Unterthanen Angehörigen / und jedermänniglich hiemit zuwissen. Nachdem Wir nun ein zeithero verspähret und im Werck befunden / daß fast durchgehendts in Unseren Fürstenthumben Gülich und Berg gar hohe übermäßige den gemeinen beschriebenen Rechten / auch Käyserl. Manesi. und des heiligen Römischen Reichs Abscheiden / widrige ungebührliche Gelt. Pensionen verschrieben / und darüber durch Unsere Gerichtere Verschreibungen gefertigt und gegeben werden / zu dem daß man sonderlich bey Kaufung der jährlicher Gelt. Renten und Pensionen dahin gehen / als wann vermög eines offenen Edicts, so Beylandt der Hochgebohrnen Fürst Unser vielgeliebter Herz Vatter Christifeltiger Gedächtnuß / unter dato den 21. Decembris abgelauffenen 86. Jahrs außgehen lassen / acht von hundert jährlichs zunehmen verstattet und zugelassen wäre / da doch solch Edict allein wegen damals vorgefallener überaus geschwinder Theurung des Getreids / dem Armen gemeinen Mann zum besten / damit er wegen Lieberung der verschriebener Korn- und Früchten Pension bey solcher Steigerung nicht zu hoch beschwert würde / außgelassen / und darinnen nur vor dismaln ad tempus und per tolerantiam, inden fallen da Korn Pensionen verschrieben / solche mit Erladung acht von hundert zu bezahlen / aber darüber den Rentgeber ferner nicht zu beschweren verhengt / welches dan keines wegs in consequenz zuziehen oder darauß zuerzwingen / als wann acht von

von hundert an Gelt zu verschreiben frey gelassen / wie solches auch die Meynung bey weiten nicht gewesen. Wann aber dargegen viele unbillige wucherliche Contracten und Handel verursacht und entsprungen / welchem Wir länger zu Verderbung Unser armer Unterthanen zuzusehen keines wegs gemeint / so ist demnach hiemit Unser ernstliche Meynung und Befehl / daß ihr alle und jede Unsere Ampleuth und Befelchhaber obgemelt / hinfort solche und dergleichen hohe übermäßige Gelt. Pension keinem zuverschreiben / viel weniger einzufordern und zunehmen gestattet / auch wann dergestalt acht von hundert hiebevorn allbereit verschrieben / auff sechs reduciren lasset / und von Unsere und Ampts wegen daran seyhet / daß keiner von Unsern Unterthanen darüber beschwert / ihnen mehr nicht abgedrungen / sondern die Creditoren und Glaubiger damit zufrieden zu seyn / hingewiesen werden / jedoch damit sich keiner füglich zubeschweren / sondern die Comercien und Handel nach jetziger Zeit / Unser und der benachbarter Landen Gelegenheit desto besser befördert werden / als bewilligen Wir hiemit gnädiglich / daß hinführo von hundert Hauptgelts zur jährlichen Gelt. Pension sechs / und Korn oder Früchten. Pension, von hundert Reichsthaler / drey malder Roggen / oder sechs malder Haber / oder fünff malder Spelzen / darinn jedesmal ein malder Weitz und ein malder Gersten gegen zwey malder Roggen gerechnet werden mag / alles Deurener Maassen in Unserm Fürstenthumb Gütlich / darnach die Malderen Früchten so hernacher verschrieben werden / zu reduciren, bis zu anderer Verordnung und disposition, aber darüber nichts zuverschreiben / oder desfalls zu handeln frey stehen soll / wollen demnach alle und jede wes Wesens oder Standts die seyn / welche solchs berühren möchten / hiemit gnädig erinnert und gewarnt haben / da jemandts wieder diese Unsere Meynung und Anordnung zu contrahiren, und ein mehrers an jährlicher Gelt. Pension dan sechs von hundert / und Früchten wie obgemelt / an sich zu kauffen sich gelüßten lassen würde / daß solche Handel und Contracten vor nichtig und krafftlos gehalten und Wir gleichwohl die Hauptsummen sampt erfallenen Pensionen als wucherlich verwirckt / einfordern zulassen / und zu Uns nehmen / auch sonst so woll gegen die Contractanten als die Gerichtere so darüber Verschreibungen gefertigt und versiegelt / vermög und nach Außweisung der gemeinen beschriebenen Rechten / auch des heiligen Reichs Constitutionen publicirter Edicten und Ordnungen unmachlässig zu verfahren nicht umbgehen werden / und soll diese Unsere Verordnung von dato dieses

Unsers Edicts angehen und von selbiger Zeit auch die obgemelte Reduction oder Gelt Pension ihren Anfang nehmen / und versehen Uns also dessen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunden gedruckten Secret-Siegel am ersten Tag Martii, Anno &c. 94.

NOTA.

Im Fürstenthumb Berg Düsseldorfser Maass.

DOn Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / Grave zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. Thun kund und fügen allen und jeden Unsern Amptleuten / Ritterschafft / Vögten / Richtern / Schultheissen / Landedingern / Vogreven / Burgemeistern und andern Unsern Befelchhaberen auch sonst allen Unsern Unterthanen / Angehörigen / und jedermänniglich hiemit zu wissen. Wiewohl Wir zu Verhinderung aller wucherlicher Contracten unter dato ersten Martii verfloßenen 94. Jahrs durch ein offen Edict, wie es mit verschriebenen Frucht und Gelt Pension zu halten / eröffnen lassen / daß nichtsdeminder über zuversicht im Werck befunden / daß dardurch dem gemeinen Mann in jetzigen beschwerlichen thewren Zeiten / alsviel die Korn oder Frucht Gülten betrifft / nicht allerdingß geholffen / sondern demselben darauff allerhand Beschwer anwachsen / und darneben grosse disputationes, Irrungen und Widerwertigkeit entstehen / und das Wir dervwegen auff näheren zu Hambach gehaltenem Gülichischen und Bergischen Landtag / ferner gebührende Verordnung hierinnen vorzunehmen unterthäniglich ersucht worden / darauff erfolgt / daß mit Unsern Räten / Ritterschafft und Stätten dahin geschlossen / daß es bey angeregtem Unserm Edict zulassen / jedoch dergestalt zu verstehen / daß in den Verschreibungen so auff Frucht Pension sprechen / ob gleich dieselbe vor außgangenem obgemeltem Unserm Edict auffgericht / die darin gesetzte Pensionen in illa specie, wie solche verschrieben / nach Form und Inhalt desselben nemlich von einhundert Reichshäler drey malder Korn oder Weitz / oder fünff malder Spelzen / vier malder Gersten oder auch sechs malder Habern / in Unserm Fürstenthumb Gülich Deutener / und in Unserm Fürstenthumb Berg Düsseldorfser maassen jährlichs zugeben reducirt, jedoch da einige augenscheinliche hohe Theurung der Früchten sich thäten ereigen / uns in dem gebührende moderation nach gestalt der Sachen / wie hievor mehrmaln beschehen

schehen zuverfügen vorbehalten / und daß darneben von dem ersten nächstkünftigen Monaths Junii keine Verschreibung / dan nur auff Gelt-Pension, nemblich von sechszeihen einen / und also von hundert sechs und ein vierten Theil / gleich auch an andern benachbahrten Orten beschehen / hinsürter auffgericht werden solle / damit nun jederman dieses gnugsame Wissenschaft tragen / und sich künfftiglich darnach richten möge / haben Wir diese Unsere Ordnung zu publiciren befohlen / und befehlen auch hiemit allen und jeden obgemelten / demselben und vorigem Unserm dieserhalb außgegangenem nunmehr erklärtem Edict allerdings und durchaus nachzukommen / und darwider im geringsten nichts vorzunehmen noch andern zugestaten / dann Wir auff den widrigen Fall gegen die Verbrecher / auch die Richter / so darwider etwa Verschreibungen fertigen und versiegeln würden / mit den in mehr gemelten Unserm vorigem Edict angedroheten Straffen unachlässig zuverfahen / entschlossen. Darnach ein jeder sich zurichten / und Wir wollen Uns dessen also versehen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunten gedruckten Secret-Siegel am 18. Aprilis, in den Jahren unsers Herrn. M. D. 96.

Edict wegen der Appellation, von Urtheilen in Immision-Sachen.

Wenn Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gällich / Cleve und Berg / Grave zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. Thumkunt / nachdem Uns ein zeithero in verschiedenen Partheyen Sachen / dann auch auff gehaltenen Landtagen Unser Fürstenthumben Gällich und Berg von Unserer Ritterschafft und Landständen vielfältige Klagen vorkommen / daß in Rechtfertigungen / so wegen jährlicher Renthen / Pension und Gefälle / vermög habender Siegel und Brieff angestellt / auch nach gerichtlich erkanteter Immision, von den Beklagten Appellationes vorgenommen / dardurch die Executiones verhindert / und vielmahlen verursacht werde / daß bey langsamer Ausübung dero durch viele instantias geführter Proceß, folgendes die Unterspändt für die Hauptschuld / und aufgelauffene Renthen / Pension, Gefälle / und was ferner erkandt / nicht gnugsamb befunden werden / und ohne daß billich / daß jederman bey Aufrichtung Brieff und Siegel ohn lang auffhalten gehandhabt werde / und Wir darauff unterthänig umb gnädig gebürlich Einsehens angesucht / daß Wir demnach mit Unseren

Räthen / Ritterschafft und Städten beyder Unserer Fürstenthumben Gültch und Berg diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen / und mit denselben dahin geschlossen / daß nun hinführo / wann krafft vorbrachter aufrichtiger Brieff und Siegel / wegen unbezahlter jährlicher Renthen / Pensionen und Gefällen / in gedachten Unsern Fürstenthumben Umschlag geschehen und Forderungen angestellt / auch so weit Procedirt, daß an Unsern Haupt- und Hoffgerichtern für den Klägern gerichtlich gesprochen und Immisso endlich erkendt worden / daß allen von gedachten Unsern Haupt- oder Hoffgerichtern angenommener Appellationen, Supplicationen, Revisionen, Nichtigkeiten / Attentaten, Klagen / Restitutionen in integrum und Inhibitionen so dargegen mit Verschweigung dieser Unser Ordnung außbracht werden möchten / uneracht / würcliche Execution, vermög solcher Urtheil Inhalt der Siegel und Brieff / und der publicirter Gerichts-Ordnung / alsbald durch die Richter bey denen die Urtheil ergangen / an Hand genommen werden solle / jedoch mit der Bescheidenheit und Erklärung / daß gleichwohl Beklagte und verlierende Theil von solchen Urtheilen an ihr gebührlich Obergericht / da es ihnen sonst vermög gemeiner Rechten / Siegel und Brieff oder guter Gewonheit nicht verbotten noch abgeschnitten / quod effectum divolutivum allein rechtlicher Ordnung nach appelliren, Revisionem oder restitutionem in integrum bitten / suppliciren, auch der Nichtigkeit halben klagen / und die Sach so weit bis sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem Judicatam gelauffen / erhalten / verfolgen mögen / auff welchem Fall alsdann und eher nicht / die dabevorn vermög dieses Unsers Edicts vorgenommene Execution retractirt, und dem gewinnenden Theil Inhalt der letzt erhaltenen Endurtheil / so ihre Würclichkeit erreicht / zu demjenigen / was ihme zuerkendt wider verholffen werden / und damit in solchem Fall der Execution halben kein Irrthumb noch Mangel erstehe / der jeniger / welcher erstlich Krafft Siegel und Brieff / die Execution erhalten / von den jährlichen Gefällen und allen Abnutzungen / so er hangender Appellation, Revision, Supplication / und sonst Restitution in integrum, wie obgemelt / von den Gütern / darinn er immittirt, empfangen und einnehmen würden / beywessen zweyer Gerichts-Persohnen / darunter die Güter gelegen / ein klar Verzeichnuß machen / und alle Jahr dieselbe Verzeichnuß hinder das Gericht da die erste Urtheil außgesprochen / legen / wie dann auch dem Oberrichter nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit von dem gewinnenden Theil des Verlostigen anhalten und

und begehren gnugsame cautionem de restituendo in eventum victoriae zu fordern hiemit erlaubt und zugelassen seyn solle. Befehlen demnach allen Unsern Råthen und Hoffgerichts Commissarien, auch Amptleuthen / Bõrgen / Schultheissen / Scheffen und Gerichts-Persohnen / diesem Unserem Edict in allen Fållen so sich hernechst nach publication und Verkündigung dessen zutragen möchten / sich gemees zuerzeigen / was solches außführt zu vollziehen / und wider den Inhalt dessen keine inhibition zu erkennen / sondern da dieselbe auß Ungewisheit oder Vergessenheit erkendt / alsbald zu widerrufen / Verschen Wir Uns also. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hlerunden gedruckten Secret-Siegel am 26. Martii, in den Jahren Unsers Herrn M. D. 96.



Allehandt Formen so bey den Gerichtlichen Process gemein- lich vorkommen. Gemein Gewaldt.

Ich N. beken öffentlich/te. Als sich von wegen N. Güter te. ein Rechtfertigung zwischen mir als Ankläger an einem gegen und wider N. Beklagten andertheils / an dem Gericht N. erhalten thut / und dann ich meiner anderer obliegenden Geschafft halber / der in eigener Persohn nicht abwarten kan / daß ich demnach N. ganze Volmacht und Gewalt gegeben hab / und thun solches allerbestier beständigster Form und Maas / wie daß geschehen soll / kan oder mag / an meine statt zuerscheinen / N. Beklagten rechtlich vorzunehmen / zu beklagen / Rede oder Widerrede / zuthun / zu antworten / alle und jede Inrede und briefliche Urkandt / Zeugen und allerley Beweysung vorzubringen / und gegen die einbrachte zu excipiiren, auch andere rechtliche Beschirmung / Hülf und Nothturfft / mündlich oder schriftlich vorzuwenden / den Krieg Rechts zu befestigen / einen jeden zimblichen End / und sonderlich für gederdt / genent Juramentum calumniae, in mein Seel zu schweren / alle wesentliche termin zu halten / in Sachen zu beschliessen / Bey und Endurtheil hören / Kosten und Schaden zuverrichten begehren / und darbey den End in meine Seel zu schweren / behalten einzunehmen / derhalbe / und um die ganze Sach / wann noth / zu quittiren, von Bey und Endurtheil zu appelliren, Apostil und Brtheil